



Antrag

der Abgeordneten **Klaus Adelt, Natascha Kohnen, Inge Aures, Florian von Brunn, Annette Karl, Ruth Müller, Martina Fehlner, Volkmar Halbleib, Markus Rinderspacher, Florian Ritter, Arif Taşdelen, Horst Arnold, Harald Güller, Alexandra Hiersemann, Stefan Schuster, Doris Rauscher, Margit Wild, Michael Busch, Christian Flisek, Diana Stachowitz, Dr. Simone Strohmayr, Ruth Waldmann SPD**

Damit Kommunen besser gegen leerstehende Schrottimmobilien vorgehen können: Neuregelung in der Bayerischen Bauordnung

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag zeitnah eine Neuregelung zur Bayerischen Bauordnung vorzulegen, die den Kommunen beim Vorgehen gegen baufällige bauliche Anlagen die Möglichkeit einräumt, eine bauordnungsrechtliche Abbruch- bzw. Beseitigungsanordnung auszusprechen. Eine solche Regelung findet sich bereits in den Bauordnungen einiger anderer deutscher Bundesländer.

Begründung:

Viele bayerische Kommunen – gerade im ländlichen Raum – haben mit sogenannten Schrottimmobilien zu kämpfen. Die Städte und Gemeinden haben kaum Handhabungsmöglichkeiten, gegen störende verfallende oder bereits verfallene Gebäude mit fehlender Verwertungsmöglichkeit, die sich im privaten Besitz befinden, vorzugehen.

In anderen Bundesländern können die unteren Bauaufsichtsbehörden einen vollständigen oder teilweisen Abbruch bzw. eine Beseitigung von baulichen und sonstigen Anlagen anordnen, wenn kein öffentliches oder schutzwürdiges privates Interesse an ihrer Erhaltung vorliegt. Dabei handelt es sich um eine Spezialermächtigung wegen Baufälligkeit, die vorliegt, wenn das Gebäude nicht mehr instandgehalten werden kann, eine Sanierung wirtschaftlich nicht darstellbar ist oder die Immobilie endgültig nicht mehr genutzt wird. Die Kosten hat der Eigentümer zu tragen, notfalls auch via Ersatzvornahme.

Diese Spezialermchtigungen zur Beseitigung baufälliger baulicher Anlagen gibt es in Brandenburg (§74 Abs. 2 Brandenburgische Bauordnung – BbgBO), Bremen (§ 79 Abs. 2 Bremische Landesbauordnung – BremLBO), Hamburg (§ 76 Abs. 2 Hamburgische Bauordnung – HBauO), Niedersachsen (§ 79 Abs. 3 Satz 1 Niedersächsische Bauordnung – NBauO), Rheinland-Pfalz (§ 82a Landesbauordnung Rheinland-Pfalz – LBauO RP), Saarland (§ 82a Landesbauordnung Saarland – LBO SL), Schleswig-Holstein (§ 59 Abs. 2 Nr. 3 Landesbauordnung Schleswig-Holstein –LBO SH) und Thüringen (§ 79 Abs. 2 Thüringer Bauordnung – ThürBO).

In der Bayerischen Bauordnung könnte für diese Regelung zum Beispiel in Art. 76 ein entsprechender Zusatz eingefügt werden.